

Ergänzende Bedingungen für Service-Leistungen („Blaue Lieferbedingungen“ – BL)

Stand April 2020

1 Anwendbare Bedingungen

- 1.1 Für Bestellungen von Service-Leistungen von Kunden bei WEISS gelten diese Ergänzenden Bedingungen für Service-Leistungen („Blaue Lieferbedingungen“ – BL). Zusätzlich zu diesen BL werden für Service-Leistungen die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ – GL) zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen in ihrer jeweils aktuellen Fassung herangezogen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit als WEISS ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.2 Für die in den Service-Leistungen enthaltenen Produktlieferungen gelten ausschließlich die GL.
- 1.3 Soweit nicht eine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung vorliegt, bestimmt sich der Inhalt der Service-Leistungen ausschließlich nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung für die vom Kunden ausgewählten Service-Elemente, diesen BL und den GL.
- 1.4 Bei einer widersprüchlichen Regelung zwischen diesen BL, den GL und der jeweiligen Leistungsbeschreibung gilt folgende Rang- und Reihenfolge:
 - (i) Leistungsbeschreibung einschließlich darin enthaltener Definitionen, Bedingungen, Mitwirkungspflichten, Leistungsausschlüsse und Vergütungsregelungen
 - (ii) Blaue Lieferbedingungen (BL)
 - (iii) Grüne Lieferbedingungen (GL)

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand sind die nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. der betreffenden Vereinbarung zwischen Kunde und WEISS jeweils vereinbarten Service-Leistungen. Soweit sich die vereinbarten Service-Leistungen auf bestimmte Komponenten beziehen, z.B. Rufbereitschaft, Reparatur oder Wartung, werden diese nur für die vereinbarten WEISS-Komponenten bzw. sonstige ausdrücklich vereinbarte Komponenten, die in den vereinbarten Maschinen/Anlagen/Systemen oder Produkten enthalten sind, (nachfolgend „Service-Gegenstände“) erbracht. Die vereinbarten Service-Gegenstände müssen in einem vom Kunden und WEISS gemeinschaftlich abgestimmten Dokument festgelegt sein. Soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, werden für Fremdkomponenten keine Service-Leistungen erbracht.
- 2.2 Maurer-, Schlosser-, Gerüst-, Stemm-, Maler-, Erd- und andere nicht elektrotechnische Arbeiten sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und gehören nicht zum Leistungsumfang von WEISS. Außerdem sind, soweit vertraglich nicht anders geregelt, Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien, Verschleiß- und Ersatzteile nicht in der Vergütung für die Service-Leistungen enthalten.

3 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit

Bei den Service-Leistungen kann es sich um Einmalleistungen und/oder Dauerschuldverhältnisse handeln. Soweit der Service-Leistung ein Dauerschuldverhältnis zugrunde liegt, richten sich der Vertragsbeginn und die Vertragslaufzeit nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. der betreffenden Vereinbarung zwischen Kunde und WEISS. Haben der Kunde und WEISS keine Regelung über den Vertragsbeginn getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit Zugang der letzten für den Vertragsschluss

erforderlichen Willenserklärung. Bei der Vertragslaufzeit handelt es sich in jedem Fall um eine feste Vertragslaufzeit. Soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, endet das Dauerschuldverhältnis automatisch mit Ablauf dieser festen Vertragslaufzeit.

4 Ausführung der Service-Leistungen

- 4.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist oder sich etwas anderes aus der Leistungsbeschreibung ergibt, beginnt WEISS die Service-Leistung innerhalb einer angemessenen Frist und erbringt die vereinbarten Service-Leistungen in der bei ihr üblichen Servicezeit (Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 17:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche/lokale Feiertage).
- 4.2 WEISS behält sich vor, eine vertraglich definierte Service-Leistung durch eine technisch gleichwertige Lösung zu realisieren, sofern dadurch die vereinbarte Beschaffenheit der Service-Leistung nicht nachteilig verändert wird.
- 4.3 Solange und soweit die Art der Service-Leistung keine Durchführung an einem bestimmten Ort erfordert, können die Service-Leistungen an einem Ort nach Wahl von WEISS oder auch per Remote-Zugriff durchgeführt werden. Des Weiteren liegt es im Verantwortungsbereich von WEISS zu entscheiden, auf welche Art und Weise die Service-Leistung erbracht wird.
- 4.4 WEISS ist berechtigt, Unteraufträge an verbundene Unternehmen und/oder Subunternehmer zu vergeben. Soweit diese von WEISS beauftragt werden, ist WEISS für diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

5 Zusammenarbeit und allgemeine Mitwirkungspflichten

- 5.1 Der Kunde wird durch die zeitgerechte und vollständige Erfüllung der im Vertrag und nachfolgend aufgeführten Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass WEISS die vereinbarten Service-Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann.
- 5.2 Der Kunde hat, soweit für die Erbringung der Service-Leistungen (insbesondere auch Remote-Services) erforderlich bzw. in Zusammenhang mit diesen geboten, folgende allgemeinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und unentgeltlich zu erfüllen:
 - (i) Zugang zu den Service-Gegenständen bzw. den darin enthaltenen WEISS Komponenten.
 - (ii) Bereitstellung von Infrastruktur, wie z.B. Strom, Heizung, Klimatisierung, Internetzugang, Telefonverbindung, Remote-Zugang, Büroräume, Kopierer, Drucker und andere von WEISS benötigte Betriebs- und Hilfsmittel auf dem Firmengelände des Kunden.
 - (iii) Durchführung von Einweisungen und Schulungen einschließlich Unterrichtung von WEISS über Gefahren auf der Anlage und für Mensch und Maschine, die sich aus der Erbringung der Service-Leistung ergeben können, sowie über die beim Kunden geltenden Sicherheitsvorschriften.
 - (iv) Sicherstellung und Überwachung, dass sich die Anlage und etwaige Service-Gegenstände in einem sicheren Zustand befinden, so dass Mensch und Maschine durch die Erbringung der Service-Leistungen

zu keiner Zeit gefährdet werden können. Sicherstellung, dass die Service-Gegenstände für den gesamten Zeitraum der Erbringung von Service-Leistungen spannungsfrei geschaltet sind. Die Schaltberechtigung für die Anlage und etwaige Service-Gegenstände mit der verbundenen Verantwortung obliegt immer dem Kunden. Vornahme von sonstigen betrieblich und gesetzlich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie Zurverfügungstellung von Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen und von Sicherungs- und Begleitpersonal zur Begleitung der Service-Techniker nach den Erfordernissen der Arbeitssicherheit und auf Anforderung von WEISS die aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche zweite Person.

- (v) Zurverfügungstellung von qualifiziertem Betriebspersonal während der Erbringung der Service-Leistungen, welches über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse bezüglich der Anlagen/ Service-Gegenstände verfügt, die Anlagen/ Service-Gegenstände bedienen, sowie den Wiederanlauf der Anlagen/ Service-Gegenstände nach einer Störungsbeseitigung durchführen kann. Des Weiteren muss das Betriebspersonal hinsichtlich der Service-Leistungen die notwendigen Entscheidungen treffen und ausführen können.
- (vi) Unterstützung bei Problemanalyse in gebotenerem Umfang, z.B. Bereitstellung von Falsch-/Fehlermeldungen.
- (vii) Koordination der vom Kunden beauftragten Dritten.
- (viii) Zurverfügungstellung von Technik und Hilfsgeräten (z.B. Leitern, Gerüste, Hebevorrichtungen, Spezialwerkzeug) mit dem erforderlichen Bedienungspersonal sowie der notwendigen Betriebs-, Produktionsmittel und Betriebsstoffe.
- (ix) Bereitstellung von aktuellen, richtigen und vollständigen Unterlagen und Informationen, die für die Erbringung der Service-Leistungen notwendig sind (z. B. die Dokumentation der Anlage/ Service-Gegenstände, Konfigurationszeichnungen, Störungsberichte).
- (x) Sicherung des aktuellen Software-Standes, der Systemparameter und Daten auf einem geeigneten Datenträger, sowie die Zurverfügungstellung einer Kopie dieses Datenträgers sowie Durchführung einer eventuell notwendigen Datenwiederherstellung.
- (xi) Beschaffung von Bewilligungen, Zulassungen, Zustimmungen oder Genehmigungen; hiervon ausgenommen sind diejenigen, die nur von WEISS selbst beschafft werden können.
- (xii) Rechtzeitige Abstimmung von geplanten Änderungen an den Service-Gegenständen (z.B. Aufstellungsort, Hochrüstungen, Migrationen, Erweiterungen) mit WEISS, sofern diese Einfluss auf die Erbringung der vereinbarten Service-Leistungen haben. Gegebenenfalls notwendig werdende Änderungen des Vertrages (z.B. Vergütung, der Termine/Reaktionszeiten und ggf. auch der Service-Leistungen) werden gemeinsam vereinbart. Vom Zeitpunkt der Änderung durch den Kunden bis zu einer Einigung über eine entsprechende Anpassung ist WEISS von der Erbringung der Service-Leistungen befreit. Wenn sich die Vertragspartner nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf eine entsprechende Anpassung einigen können, ist WEISS berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

5.3 Kann eine Service-Leistung aus Gründen, die WEISS nicht zu vertreten hat, nicht in der vorgesehenen Art und

Weise oder nur verzögert durchgeführt werden, insbesondere weil eine oder mehrere allgemeine oder besondere Mitwirkungspflichten vom Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder der Kunde einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, kann WEISS dem Kunden die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen einschließlich aller Wartezeiten gesondert – gemäß den jeweils gültigen Preislisten – in Rechnung stellen. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich in angemessenem Umfang.

6 Industrial Security

- 6.1 Soweit nicht anderweitig vertraglich vereinbart, ist der Kunde allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden ganzheitlichen Sicherheitskonzepts, welches die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke des Kunden vor Cyberbedrohungen schützt.
- 6.2 Ein solches Sicherheitskonzept sollte u.a. Folgendes beinhalten:
 - (i) das fachgerechte Einspielen von Updates, Upgrades, Hotfixes und Service Packs, die eine Schwachstelle schließen („Patches“), sobald diese zur Verfügung stehen;
 - (ii) die Befolgung von Sicherheitshinweisen und die Umsetzung von anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen, die WEISS veröffentlicht oder sonst dem Kunden zugänglich macht;
 - (iii) regelmäßige Scans auf etwaige Schwachstellen und Tests sowie die Minimierung des Risikos einer Schadsoftware-Infizierung durch Schadsoftware-Scanner oder andere geeignete Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der Anlagenkonfiguration und in eigener Verantwortung des Kunden.
- 6.3 Die Verwendung von Softwareversionen, die nicht mehr unterstützt werden, und eine nicht durchgeführte Installation der neuesten Ausgabestände kann die Gefährdung des Kunden durch Cyberbedrohungen erhöhen. WEISS ist nicht verantwortlich für Schäden, die durch Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen hätten vermieden werden können.

7 Abnahme und Gefahrübergang

- 7.1 Sofern für Service-Leistungen eine förmliche Abnahme ausdrücklich vereinbart wurde, hat der Kunde die Abnahme innerhalb von 2 Wochen nach Fertigstellungsanzeige von WEISS oder nach Abschluss der Leistungserbringung zu erklären, je nachdem welches der frühere Zeitpunkt ist. Die Gefahr geht mit der Abnahme über.
- 7.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die 2 Wochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Service-Leistung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.
- 7.3 Der Kunde hat die für die Durchführung einer Abnahme/Testphase erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trägt der Kunde – mit Ausnahme der Personalkosten von WEISS – die gesamten mit der Abnahme/Testphase verbundenen Kosten.
- 7.4 Für Service-Leistungen, für die eine förmliche Abnahme nicht ausdrücklich vereinbart wurde und für in Service-Leistungen enthaltene Dienstleistungen findet keine Abnahme statt. Die Gefahr geht jeweils mit Erbringung der Service-Leistung über.
- 7.5 Wenn die Erbringung der Service-Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert wird oder

wenn der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Kunden übergegangen wäre.

8 Verzug

- 8.1 Soweit für die betroffene Service-Leistung verbindliche Reaktionszeiten wie z.B. Rückrufzeiten vereinbart wurden, kann der Kunde abweichend von Ziffer „IV. Fristen für Lieferung; Verzug Nr. 3“ der GL unter den dort geregelten Voraussetzungen für jeden vollendeten Tag des Verzuges eine Entschädigung von fünfzig (50,- €) verlangen. Die Entschädigung ist jedoch auf höchstens 10 % der für einen Monat anfallenden Service-Pauschale für die betroffene Serviceleistung begrenzt. Für sonstige Service-Leistungen gilt die in Ziffer IV. Fristen für Lieferung; Verzug Nr. 3“ der GL festgelegte Entschädigung.
- 8.2 Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses besteht für den Kunden abweichend von Ziffer „IV. Fristen für Lieferung; Verzug Nr. 4 Satz 3“ der GL nach den dort geregelten Voraussetzungen statt eines Rücktrittsrechts ein Kündigungsrecht.

9 Qualitative Leistungsstörung, Sachmängelhaftung

- 9.1 Für in den Service-Leistungen enthaltene Dienstleistungen, welche nicht vertragsgemäß erbracht werden, gelten ausschließlich die Regelungen in dieser Ziffer 9.
- 9.2 Soweit in den Service-Leistungen Beratungsleistungen enthalten sind, werden diese gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. der betreffenden Vereinbarung zwischen Kunde und WEISS fachgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt, so wie es von einem vergleichbaren Dritten am selben Ort unter vergleichbaren Umständen und Bedingungen erwartet werden kann. Die Beratungsleistungen werden als Dienstleistungen erbracht. Ein bestimmter Beratungserfolg wird von WEISS nicht geschuldet
- 9.3 Soweit in Service-Leistungen Dienstleistungen enthalten sind und wegen von WEISS zu vertretender Umstände die Dienstleistungen nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, ist WEISS verpflichtet, diese innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, wenn und soweit der Kunde dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Leistungserbringung schriftlich gerügt hat. Gelingt es WEISS dann immer noch nicht, eine vertragsgemäße Dienstleistung zu erbringen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bezüglich der nicht vertragsgemäß durchgeführten Service-Leistung fristlos schriftlich zu kündigen.
- 9.4 Die Interpretation, Umsetzung und Verwertung von Berichten, Vorschlägen oder Empfehlungen von WEISS erfolgt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden. WEISS übernimmt weder für die Umsetzbar- oder Verwertbarkeit von Berichten, Vorschlägen oder Empfehlungen, noch für Handlungen oder Unterlassungen, die auf den Berichten, Vorschlägen oder Empfehlungen beruhen, irgendeine Haftung, Gewährleistung oder Garantie.
- 9.5 Ansprüche nach Ziffer 9.3 verjähren 12 Monate nach der Leistungserbringung. Soweit die Service-Leistung die Übergabe eines verkörperten Beratungsergebnisses z.B. in Form eines Berichtes beinhaltet, gilt die Service-Leistung mit Übergabe des verkörperten Beratungsergebnisses an den Kunden als erbracht.
- 9.6 Soweit im Mängelhaftungsfall oder Vorliegen einer qualitativen Leistungsstörung der Ein- und Ausbau von Service-Gegenständen bzw. WEISS Komponenten für die Erbringung von vertragsgemäßen Service-Leistungen notwendig ist, ist dieser Ein- und Ausbau vom Kunden auf eigene Kosten vorzunehmen.

9.7 Ausgebaute defekte bzw. nicht mehr benötigte Teile der mangelhaften Erzeugnisse gehen in das Eigentum von WEISS über. Für eine ggf. erforderliche umweltgerechte und gesetzeskonforme Entsorgung ist WEISS verantwortlich.

9.8 Soweit die Service-Leistungen Supervision umfassen, haftet WEISS nur, soweit daraus entstehende Schäden durch von WEISS zu vertretende fehlerhafte Anweisungen bzw. Unterlassungen verursacht wurden. Ferner haftet WEISS nur insoweit der Kunde keinen Ersatz von dem Dritten erlangen konnte, der die zu überwachende Maßnahme durchgeführt hat.

9.9 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels oder einer qualitativen Leistungsstörung einer Dienstleistung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen einer qualitativen Leistungsstörung oder eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von WEISS. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche und Rechte des Kunden wegen einer qualitativen Leistungsstörung bzw. Mangels einer Dienstleistung sind ausgeschlossen.

9.10 Für Sachmängel in den Service-Leistungen, die keine Dienstleistungen betreffen, gelten die Ziffern 9.4, 9.6, 9.7, und 9.8 dieser BL entsprechend. Im Übrigen gilt ausschließlich Ziffer „VIII. Sachmängel“ der GL.

10 Richtlinien, Gesetze und Normen

10.1 Der Leistungserbringung liegen der Stand der Technik, Normen, Richtlinien sowie Kundenvorschriften zugrunde soweit diese ausdrücklich vereinbart, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültig und bei der Leistungserbringung zwingend von WEISS zu berücksichtigen sind. Gesetze und WEISS mitgeteilte behördliche Genehmigungen werden ebenfalls der Leistungserbringung zugrunde gelegt, wenn und soweit diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültig und bei der Leistungserbringung von WEISS zwingend zu berücksichtigen sind.

10.2 Ändern sich nach Vertragsschluss der Stand der Technik, Gesetze, Genehmigungen, Normen, Richtlinien oder Kundenvorschriften oder kommen neue hinzu, wird WEISS den Kunden nach Erkennen einer sich hieraus resultierenden Änderung für die Leistungserbringung hierauf hinweisen und diese auf Verlangen des Kunden bei der Ausführung berücksichtigen. Änderungen, aus denen Mehr- oder Minderkosten und/oder Terminauswirkungen entstehen, gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Kunden. Bei Änderungen, die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergeben, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich zu beauftragen. WEISS ist berechtigt, die entsprechenden Service-Leistungen bis zu einer Beauftragung der Änderungen zu verweigern. Verzögerungen und Kosten, die sich aus der fehlenden Beauftragung ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.

10.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Service-Leistungen jederzeit in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und ohne Verletzung von Rechten Dritter erfolgt (z.B. Beachtung der Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsrecht, des Datenschutzes, des Telekommunikationsgesetzes, Ener-

gewirtschaftsrechts, der Exportkontrolle, der IT-Sicherheit und des Geheimnisschutzes). Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Rechte, Zustimmungen und Genehmigungen von Anbietern von Software und Leistungen einzuholen, die von ihm in Verbindung mit den Service-Leistungen verwendet werden und die für WEISS und ihre Subunternehmer und Unterlieferanten zur Erbringung der Service-Leistungen erforderlich sind.

11 **Vertragsübertragung; Personaleinsatz; Übernahme von Vermögensgegenständen und/oder Personal**

11.1 WEISS kann, soweit WEISS ein berechtigtes Interesse hat, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich unter Nennung seiner entgegenstehenden berechtigten Interessen widerspricht. Hierauf wird WEISS in der Mitteilung hinweisen. Widerspricht der Kunde ohne berechtigte Interessen zu nennen, hat WEISS das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Unbeschadet hiervon richtet sich die Abtretung von Geldforderungen von WEISS gegen den Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten nicht ohne die schriftliche Zustimmung von WEISS übertragen.

11.2 Arbeitnehmer von WEISS treten in kein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden, auch dann nicht, wenn sie in den Räumlichkeiten des Kunden tätig werden.

11.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Arbeitnehmern von WEISS Weisungen zu erteilen. WEISS ist in der Auswahl und Einteilung des zur Erbringung der Service-Leistungen eingesetzten Personals frei. WEISS trägt allein sämtliche Vergütungen und Sozialleistungen ihrer Arbeitnehmer.

12 **Kündigung; Sistierung**

12.1 Liegt der Service-Leistung ein Dauerschuldverhältnis zugrunde, ist der Kunde bzw. WEISS zur schriftlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn ihm/ihr ein Festhalten an den Vertrag aus einem, in der Person des anderen Vertragspartners liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn Umstände in der Person des anderen Vertragspartners vorliegen, welche erwarten lassen, dass dieser seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen kann.

12.2 Abweichend von Ziffer XI. Nr. 2 „Unmöglichkeit; Vertragsanpassung“ der GL steht dem Kunden bei einem Dauerschuldverhältnis unter den darin geregelten Voraussetzungen statt einem Rücktrittsrecht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu.

12.3 Die Möglichkeit einer Kündigung wegen eines anderen vertraglich vereinbarten Grundes oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt davon unberührt. Insbesondere steht WEISS ein Kündigungsrecht zu, wenn der Kunde in Zahlungsverzug kommt und diesen nicht innerhalb von 4 Wochen behebt.

12.4 WEISS ist berechtigt die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ruhen zu lassen, wenn der Kunde mit der Zahlung oder einem Teil der Zahlung der geschuldeten Vergütung in Rückstand ist, wenn der Kunde die zur Vertragserfüllung notwendigen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder wenn der Kunde eine andere wesentliche Vertragsverpflichtung nicht erfüllt. Hieraus entstehende Mehraufwendungen bei WEISS sind durch den Kunden zu tragen.

13 **Datenschutz und Nutzungsrechte**

13.1 WEISS und der Kunde beachten die gesetzlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen zu haben, damit WEISS die Service-Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann. Dem Kunden wird empfohlen, soweit möglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Zugriffsmöglichkeit von WEISS auf personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden bei der Erbringung der Service-Leistungen zu verhindern. Falls es nicht vermieden werden kann, dass bei der Erbringung der Service-Leistung WEISS auf personenbezogene Daten beim Kunden zugreifen kann, ist der Kunde verpflichtet, dies WEISS rechtzeitig vor Erbringung der Service-Leistung anzuzeigen. Der Kunde und WEISS werden sich dann über die zu ergreifenden Maßnahmen abstimmen.

13.2 Der Kunde erhält das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die ihm im Rahmen der Service-Leistung von WEISS zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen, Vorschläge und Empfehlungen sowie etwaige Beratungsergebnisse in verkörperter Form, z.B. in Form eines Berichts, für eigene interne Zwecke zu nutzen. Soweit die dem Kunden übergebenen Unterlagen zum Zwecke der Bedienung und Wartung der Service-Gegenstände dienen, ist der Kunde nicht berechtigt, diese Unterlagen für andere Zwecke, insbesondere nicht für die Reproduktion der Produkte oder von Teilen davon, zu nutzen.

13.3 Der Kunde gewährt WEISS das Recht, Daten, Informationen, Software (einschließlich Quellcode), dazugehöriger Dokumentation, Design-Beschreibungen, Spezifikationen, Formeln und Zeichnungen sowie etwaiger Urheberrechte und Patente („Geistiges Eigentum“) des Kunden, welches der Kunde WEISS im Rahmen dieses Vertrages zugänglich macht, für die Erbringung der Service-Leistungen zu nutzen und den mit WEISS verbundenen Unternehmen und Subunternehmen, die zur Erbringung der Service-Leistung von WEISS eingesetzt werden, ebenfalls entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

13.4 Der Kunde gewährt WEISS und den mit WEISS verbundenen Unternehmen das weltweite, unbeschränkte und zeitlich unbegrenzte Recht, die für bzw. in Zusammenhang mit der Erbringung der Service-Leistungen erhobenen bzw. vom Kunden selbst bereitgestellten Daten und Informationen, auch soweit diese in Berichten enthalten sind („Gesammelte Daten“), selbst oder von Dritten für eigene interne Unternehmenszwecke von WEISS (z.B. Entwicklung und Verbesserung von Produkten und Service-Leistungen) und zur Erstellung individueller Angebote für den Kunden zu speichern, kopieren, modifizieren, analysieren, bereitzustellen oder sonst zu verarbeiten und zu nutzen. Darüber hinaus sind WEISS und die mit WEISS verbundenen Unternehmen berechtigt, die Gesammelten Daten auf aggregierter Basis mit anderen Daten und in einer Form, die den Kunden nicht identifiziert, selbst oder durch Dritte öffentlich zugänglich zu machen (z.B. für Benchmarking). Diese Nutzungsrechte bestehen jedoch nicht im Hinblick auf registrierte Schutzrechte des Kunden.

14 **Geheimhaltung**

WEISS und der Kunde werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ein Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich macht und die dabei als vertraulich bezeichnet werden oder bei denen ein Interesse an Vertraulichkeit erkennbar ist („Vertrauliche Informationen“), gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise

allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages für 3 Jahre bestehen. WEISS und der Kunde werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. WEISS ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an verbundene Unternehmen und Subunternehmer, soweit diese zu einer dieser Bestimmung gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind, weiterzugeben.

15 Exportkontrolle

15.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

15.2 Der Kunde hat ferner bei Weitergabe der von WEISS gelieferten Erzeugnisse (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von WEISS erbrachten sonstigen Service-Leistungen in Form von Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland sowie bei Freischaltung eines Zugangs zu Service-Leistungen für Nutzer die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat der Kunde dabei die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zu Service-Leistungen von Orten, von denen aus der Zugriff nach den anwendbaren sanktions- oder (re-) exportkontrollrechtlichen Vorschriften verboten bzw. genehmigungspflichtig ist, zu versagen bzw. zu unterbinden, sämtliche Nutzer fortlaufend daraufhin zu überprüfen, ob sie auf einer anwendbaren Sanctioned Party List geführt werden und natürlichen Personen und Gesellschaften, die auf einer dieser Listen aufgeführt sind, keinen Zugang zu den Service-Leistungen einschließlich aller Materialien sowie zur Plattform zu gewähren. Außerdem muss der Kunde sicherzustellen, dass seine Inhalte keine kontrollierte Technologie oder technisches Know-how in der EU, Deutschland (AL = N) und/oder den USA (ECCN = N oder EAR99) darstellen.

15.3 Die Vertragserfüllung seitens WEISS steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass WEISS nach den jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts, einschließlich den (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika dazu verpflichtet sein kann, den Zugang des Kunden und/oder den Zugang der Nutzer des Kunden zu den Service-Leistungen einzuschränken oder zu sperren.

15.4 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Kunde WEISS nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von WEISS gelieferten Erzeugnisse bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen, Freischaltungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen einschließlich Informationen über den Kunden, seiner Kunden sowie der Nutzer übermitteln.

15.5 Der Kunde stellt WEISS von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber WEISS wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller WEISS in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der

Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

16 Remote-Zugang

16.1 WEISS ist berechtigt, die Service-Leistungen über eine gesicherte Kommunikationsplattform per Remote-Zugang zu erbringen (im Folgenden „Remote-Zugang“).

16.2 Technisch-organisatorischer Ablauf

Der Kunde hat auf seine Kosten einen Internetanschluss (z.B. kabelgebundene oder drahtlose Breitbandverbindungen via DSL, UMTS oder LTE), der den technischen Voraussetzungen einer Remote-Verbindung genügt, zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat WEISS den für die Erbringung der Service-Leistungen erforderlichen Zugang per Remote-Zugriff zu gewähren. Falls vertraglich mit dem Kunden vereinbart, hat der Kunde jeden Remote-Zugriff von WEISS freizuschalten.

16.3 Zur Durchführung eines Remote-Service muss ein unterwiesener Service-Mitarbeiter des Kunden, der mit dem Service-Gegenständen/ Anlage des Kunden vertraut ist, auf der Anlage anwesend sein.

16.4 Verwendung der common Remote Service Plattform („cRSP“) für den Remote-Zugang

Der Kunde hat das von WEISS für die jeweilige Service-Leistung vorgeschlagene Sicherheitskonzept für die Remote-Verbindung und den Remote-Zugriff auf Vereinbarkeit mit den technischen Gegebenheiten des Kunden und im Hinblick auf sicherheitstechnische Anforderungen und sonstige Vorschriften des Kunden zu überprüfen. Der Kunde bleibt für die Sicherheit seiner Systeme, seiner Anlage sowie der auf seiner Anlage befindlichen Hard- und Software, einschließlich der sofortigen Einspielung von Updates und Patches, verantwortlich.

16.5 Verwendung einer kundenspezifischen Remote-Plattform für den Remote-Zugang

Soweit der Kunde eine eigene oder von einem Dritten gehostete Remote-Plattform („Kundenspezifische Remote-Plattform“) für den Remote-Zugang bereitstellt, stellt diese eine notwendige Beistellung dar. Der Kunde hat die Verfügbarkeit dieser Kundenspezifischen Remote-Plattform zur Erbringung der Remote-Service-Leistung durch WEISS sicherzustellen. Der Kunde ist für die Kundenspezifische Remote-Plattform, insbesondere die Sicherheit, Virenfreiheit und Datenintegrität sowie die Sicherheit seiner Anlagen, Menschen und Maschinen allein verantwortlich. WEISS übernimmt keine Haftung für die IT-Sicherheit des Remote-Zugriffs über die Kundenspezifische Remote-Plattform und kann deren Verwendung ablehnen, wenn der durch diese Remote-Plattform zur Verfügung gestellte Remote-Zugang nicht den IT-Sicherheitsanforderungen von WEISS entspricht.

17 Fremdsoftwarebedingungen

Die Service-Leistungen können Fremdsoftware sowie Leistungen von Fremdfirmen einschließlich Open Source Software, Lizenzsoftware, die nicht von WEISS entwickelt wurde oder softwarebezogene Leistungen, enthalten, die zusätzlichen oder anderen Bedingungen oder Nutzungsrechten unterliegen oder bestimmte Mitteilungspflichten durch die Lizenzgeber verlangen, die WEISS an den Kunden als Lizenzgeber des Kunden weitergeben muss und welche der Kunde beachten muss („Fremdsoftwarebedingungen“). Soweit nicht anders im Vertrag geregelt, ergeben sich diese Fremdsoftwarebedingungen aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

18 Änderungen der Vertragsbedingungen

- 18.1 Die Weiterentwicklung und Erweiterung des Leistungsangebotes von WEISS können während der Vertragslaufzeit Änderungen der Bedingungen des Vertrages und dieser BL erforderlich machen. WEISS wird den Kunden mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen schriftlich über Änderungen informieren. Widerspricht der Kunde den geänderten Bestimmungen nicht innerhalb der Ankündigungsfrist schriftlich und setzt den Vertrag fort, so werden diese Änderungen entsprechend der Ankündigung wirksam einbezogen. Sind die Änderungen oder Ergänzungen aus zwingenden rechtlichen Gründen für WEISS unerlässlich, oder betreffen sie nicht die vom Kunden unter diesem Vertrag in Anspruch genommenen Leistungen, entfällt das Widerspruchsrecht des Kunden.
- 18.2 Widerspricht der Kunde entsprechend Ziffer 18.1, so wird der Vertrag zu den bisher geltenden Bedingungen fortgesetzt. WEISS ist jedoch berechtigt, das laufende Vertragsverhältnis mit dem Kunden außerordentlich und fristlos zu kündigen. Hierauf wird WEISS in der Mitteilung hinweisen. Ansprüche gegen WEISS auf Grund einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen.